



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Februar 2018

Nr. 2018-91 R-400-11 Motion Michael Arnold, Altdorf, zu Kunst- und Kulturförderung sowie massvolle Beiträge für «Kunst am Bau»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. November 2017 reichte Landrat Michael Arnold, Altdorf, zusammen mit Zweitunterzeichner Flavio Gisler, Schattdorf, eine Motion ein. Der Regierungsrat wird um Folgendes ersucht:

1. Es soll eine rechtliche Grundlage für die allgemeine Kunst- und Kulturförderung geschaffen werden.
2. Für Beiträge für «Kunst am Bau» sei in einem Gesetz oder einer Verordnung ein Kostendach von 200'000 CHF einzuführen.
3. In einem Gesetz oder einer Verordnung sei für die Beiträge für «Kunst am Bau» für Neubauten und Sanierungen mit Gebäudekosten von weniger als einer Million Franken auf 1 Prozent und für Neubauten von mehr als einer Million Franken auf 0,5 Prozent der Bausumme festgelegt werden.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnt der Erstunterzeichner, dass in Uri ein vielfältiges kulturelles Angebot mit einer langen Tradition bestehe, auch im Bereich Kunst. Da eine gesetzliche Grundlage fehle, könnte dies dazu führen, dass die Beiträge gestrichen würden. Namentlich erwähnt der Motionär die Institutionen theater(uri), Kellertheater, Kino Leuzinger, Musikschule, Haus der Volksmusik, Historisches Museum, Haus für Kunst Uri, Dörflihaus Museum, Mineralienmuseum, Talmuseum Andermatt, Sasso San Gottardo und das Tell-Museum, die sich alle auch via öffentliche Gelder finanzieren. Die Frage wird aufgeworfen, ob Artikel 42 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) den neu geschaffenen Kultureinrichtungen, auch der Talentförderung (z. B. Werkjahr, Atelier) oder kulturellen Grossanlässen (Tellspele, Gotthardfreilichtspiele, Volksmusikfestival, Alpentöne, Tonart) noch gerecht werde.

II. Antwort des Regierungsrats

Allgemeines

Das kulturelle Angebot im Kanton Uri ist dank Initiativen von Privaten, Institutionen und der öffentlichen Hand seit der letzten kulturpolitischen Standortbestimmung des Kantons Uri (Kulturförderung -

Bericht der regierungsrätlichen Kommission, März 1994) bedeutend vielfältiger geworden. Bis auf die Schaffung von rechtlichen Grundlagen wurden die damals empfohlenen Massnahmen realisiert. Zu erwähnen sind: Ausbau kultureller Infrastrukturen, Personalförderung und Unterstützung von Institutionen mit Leistungsvereinbarungen. Ferner wurden kulturelle Grossanlässe und Projekte unterstützt und weitere Massnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und Kultur realisiert. Auch auf kommunaler Ebene bewegte sich einiges. Es wurden Mehrzweckanlagen und Vereinsinfrastrukturen, Archive, Bibliotheken und Bühnen realisiert. Die Gemeinden konzentrieren sich insbesondere auf die Unterstützung kommunaler Anlagen, Angebote und insbesondere Vereinsaktivitäten.

Zu Punkt 1 der Motion

Auf Verordnungs- oder Reglementstufe verankert sind im Kulturbereich lediglich die Denkmalpflege, die Musikschule Uri und die Kantonsbibliothek Uri. Seit 1994 wurde im Kanton Uri zudem keine kulturpolitische Standortbestimmung mehr vorgelegt. Eine rechtliche Grundlage für die allgemeine Kunst- und Kulturförderung fehlt. Das hat der Regierungsrat erkannt; aus diesem Grund figuriert im Regierungsprogramm 2016 bis 2020 bei den Gesetzgebungsvorgaben auch die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Förderung der Kultur. Die betreffenden Grundlagen sollen sich im Grundsatz an der heute bewährten Praxis und Aufgabenteilung orientieren. Im Rahmen der Schaffung von rechtlichen Grundlagen soll auch der Bereich «Kunst am Bau» geregelt werden.

Zu den Punkten 2 und 3 der Motion

Verschiedene Kantone empfehlen heute, 0,5 bis 1 Prozent der Anlagekosten eines öffentlichen Hoch- oder Tiefbauprojekts für «Kunst am Bau» einzusetzen. Im Kanton Zürich gilt gemäss interner Wegleitung «Kunst + Bau» (24. Oktober 2007) bei Vorhaben von über 50 Millionen Franken ein Wert von 0,5 Prozent, aber mindestens 375'000 Franken. In Kanton Zug ist im «Generellen Ablaufplan für Hochbauvorhaben» vorgesehen, dass «Kunst am Bau» mit Beiträgen zwischen 0,5 bis 2 Prozent berücksichtigt wird. Der effektive Betrag soll nicht nur von der Nutzung und den Gesamtkosten abhängen, sondern auch von der Örtlichkeit, dem Bauvolumen, der Repräsentativität und der Wirkung einer Baute.

Mit Blick auf die Regelungen in anderen Kantonen erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, bei kantonalen Bauten einen prozentualen Anteil an den Anlagekosten für «Kunst am Bau» festzulegen. Die in der Motion angestrebte Regelung (1 Prozent der Anlagekosten bei Neubauten und Sanierungen von weniger als 1 Million Franken; 0,5 Prozent der Anlagekosten bei Neubauten von mehr als 1 Million Franken, bei einem Kostendach von 200'000 Franken) betrachtet der Regierungsrat indes als nicht angemessen, und zwar aus drei Gründen:

1. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im einen Fall (Anlagekosten weniger als 1 Million Franken) sowohl Neubauten als auch Sanierungen angerechnet werden, im anderen Fall (Anlagekosten mehr als 1 Million Franken) aber nur Neubauten.
2. Bei der von der Motion angestrebten Regelung treten unerwünschte Schwelleneffekte auf. Beispiel: Ein Bauwerk von 990'000 Franken ermöglicht einen «Kunst-am-Bau»-Betrag von 9'900 Franken, wohingegen ein (teureres) Bauwerk von 1'000'010 Franken nur einen Betrag von 5'000

Franken erlaubt.

3. Mit Ausnahme des Jahrhundertprojekts Um- und Neubau Kantonsspital ist in Uri die Kostenschwelle von 200'000 Franken für «Kunst am Bau» noch nie überschritten worden. Es handelt sich hier um einen singulären Einzelfall.

Demgegenüber betrachtet es der Regierungsrat als angemessen, für «Kunst am Bau» bei kantonalen Bauten (Neubauten und Sanierungen) einen prozentualen Anteil im Rahmen einer Bandbreite und ohne Kostendach festzulegen. Diese Bandbreite kann sich auf die von der Motion angestrebten Werte zwischen 0,5 bis 1 Prozent erstrecken.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als teilweise (Punkt 1) erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kultur und Sport; Amt für Staatsarchiv; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Justizdirektion (Denkmalpflege) und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

